

s/w-Abbildungen illustriert. In den Text integrierte militärische Karten weisen eine hohe Qualität auf; allerdings lassen sich damit nicht alle der von Bremm sehr detailliert beschriebenen militärischen Operationen nachvollziehen.

Wolfgang Mährle

Rechts- und Verfassungsgeschichte

Peter BÜHNER, Die Freien und Reichsstädte des Heiligen Römischen Reiches. Kleines Repertorium (Schriftenreihe der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung, Bd.38). Petersberg: Michael Imhof Verlag 2019. 623 S., 284 Abb. ISBN 978-3-731906-64-3. € 39,95

Eine Zusammenstellung sämtlicher Freien und Reichsstädte unternahm erstmals der badische Archivar Gustav Wilhelm Hugo, als er vor über 180 Jahren sein Standardwerk „Die Mediatisierung der deutschen Reichsstädte“ verfasste. Bei der sehr rege betriebenen Stadtgeschichtsforschung ist es schon erstaunlich, dass erst jetzt wieder ein ähnliches Projekt gewagt wurde: Der Mühlhäuser Historiker Peter Bühner hat 2019 ein „kleines Repertorium“ – so der bescheidene Untertitel – zu den Freien und Reichsstädten des Heiligen Römischen Reiches publiziert. Konsequenterweise ist es dem Andenken an Gustav Wilhelm Hugo gewidmet.

Vielleicht ließ die enorme Schwierigkeit einer exakten Bestimmung aller Freien und Reichsstädte so manchen vor der Herausgabe eines solchen Kompendiums zurückschrecken. Bereits Hugo war der „festen Ueberzeugung“, dass „ein ganz vollständiges Verzeichniß der Reichsstädte [...] nie aufgestellt werden“ kann. Als Hauptgrund dafür nannte er die dünne Quellenlage im frühen Spätmittelalter, zusammen mit der Schwierigkeit, vor der endgültigen Ausbildung einer Landeshoheit zwischen Land- und Reichsstädten präzise unterscheiden zu können. Dennoch stellte er einen im Prinzip bis heute gültigen Kriterienkatalog für die Qualifizierung einer Stadt als „Reichsstadt“ bzw. als „Freistadt“ zusammen.

Auch Bühner thematisiert in einer ausführlichen Einleitung die Problematik einer präzisen Definition. Für die Freien Städte gelingt ihm eine begründete Abgrenzung zu den „Autonomiestädten“, also Städten, die trotz eines Landesherren weitgehend selbständig agierten. Überzeugend ist hier zudem sein Ansatz, die Freien Städte „als im Mittelalter und zum Teil darüber hinaus eigene Klasse“ (S. 11) zu verstehen und die Zugehörigkeit zu dieser Klasse nicht retrospektiv, d. h. aufgrund ihres frühneuzeitlichen Zustands, zu bestimmen. Mit dem stattdessen verwendeten Kriterium eines synchronen Vergleichs „des erreichten Grades an Autonomie und Autokephalie“ mit demjenigen der „üblicher Weise dieser Klasse zugeordneten Städten“ erreicht Bühner eine stimmige Zuordnung von einigen bislang in der Literatur unterschiedlich bewerteten Fällen, darunter Genf, Stein am Rhein und Magdeburg.

Für die Reichsstädte stellt sich ebenfalls die Frage nach den Kriterien für Zugehörigkeit bzw. Abgrenzung. Hier allerdings fällt Bühners Erörterung deutlich knapper aus. Nur einzelne Kriterien begründet er ausführlicher, so den „Charakter einer Ortschaft als Stadt“ (S. 18 f.). Den von Hugo aufgestellten Kriterienkatalog geht Bühner durch, ohne ihn explizit als solchen zu benennen. Die stattdessen als Referenzwerke genannten Publikationen von Götz Landwehr und Thomas Martin für das Mittelalter sowie von Georg Schmidt für die Frühe Neuzeit sind zweifelsohne wichtig, doch kein Ersatz für eine Diskussion und explizite Festlegung definitorischer Kriterien.

Für die Leserschaft wäre es hilfreich gewesen, auch bei den Reichsstädten „Grenzfälle, die problematisch bleiben“ zusammenfassend zu erörtern (ihre Existenz wird lediglich erwähnt). Durch diese Fehlstelle lassen sich manche Zuordnungen nur schwer nachvollziehen, beispielsweise im Fall von Haslach. Da die Referenzliteratur Haslach nicht als Reichsstadt einordnet und bereits Hugo dies – auf gleicher Quellengrundlage – begründet, wäre dieser Fall eigentlich prädestiniert gewesen, um die Zuordnungskriterien zu diskutieren. Nachvollziehbarer hingegen sind die Fälle begründet, die Bühner von den Reichsstädten ausschließt, obwohl sie in der Literatur zuweilen als solche bezeichnet werden. Sie sind in einem eigenen Abschnitt am Ende des Buches zusammengefasst. Doch letztlich fehlt leider diesem Repertorium, das einen „vollständigen Überblick über alle Städte, die im Laufe ihrer Geschichte zeitweise den Status einer Freien oder Reichsstadt besaßen“ bieten möchte, ein übersichtlich zusammengefasster Kriterienkatalog für die Reichsstädte.

Insgesamt hat Bühner 148 Reichsstädte und Freie Städte ermittelt. Hinzu kommen drei weitere, die zwar als Reichsstadt privilegiert wurden, jedoch faktisch nie eine solche waren, sowie der Sonderfall Riga als Freie Stadt mit zeitweiser Reichszugehörigkeit.

Der Band beeindruckt durch seine Fülle an Informationen, die Bühner für jede Stadt zusammengestellt hat. Dabei befolgt er ein strenges Gliederungsschema, das für die rasche Orientierung und vergleichendes Lesen sehr nützlich ist. Jeder Eintrag enthält 13 Abschnitte, beginnend mit einer Kurzcharakteristik der jeweiligen Stadt und ihrer Geschichte. Deren Schwerpunkt liegt auf der Entstehung ihrer Reichsstandschaft sowie ihrer Mediatisierung. Enthalten ist auch ein kurzer Überblick zur weiteren Entwicklung bis in die Gegenwart sowie zum heute noch vorhandenen städtebaulichen Erbe aus der Reichsstadtzeit. Die weiteren Abschnitte bieten stichpunktartige Überblicke zu: Ursprung der Reichsstandschaft, Mediatisierung, politisch-administrative Zugehörigkeit nach der Mediatisierung, aktueller administrativer Status und Einwohnerzahl, Angaben in Standardliteratur, Abbildung in Matthaeus Merians *Topographia Germaniae*, weiterführende Literatur (Auswahlbibliographie), bauliches Erbe der reichsstädtischen Ära – städtebauliche Situation, Stadtwappen, Sitz im Reichsstädtekollegium des Reichstages, konfessioneller Status 1648 sowie abschließend eine relative Angabe zur Größe des Landgebiets. Aufbau und Inhalt dieser Gliederung sind in einem separat vorangestellten Kapitel ausführlich erläutert.

Für die Abfolge der einzelnen Stadt-Einträge hat Bühner eine Ordnung entlang der Zeitpunkte der Mediatisierung gewählt. Chronologisch rückwärts, beginnend mit den Städten, die als Freie Städte im Deutschen Bund restituiert wurden, gruppiert er dabei nach sechs Epochen bzw. Anlässen der Mediatisierung: Ende des Alten Reiches, Exemtion und Trennung der Eidgenossenschaft vom Reich, französische Reunionspolitik, Frühe Neuzeit bis 1666, Spätmittelalter, zeitweise Reichsstädte infolge der Reichsacht Herzog Friedrichs IV. von Österreich 1415. Dieses Ordnungsprinzip erweist sich als gut gewählt, denn so lässt sich leicht erkennen, wie viele und welche Städte zu welcher Zeit zu den Reichsstädten zählten. Ein alphabetisches Ortsverzeichnis, das hilfreicherweise ganz vorne im Band platziert ist, sowie ein Verzeichnis nach heutiger politisch-administrativer Zugehörigkeit im Anhang ermöglichen ein rasches Auffinden einer gesuchten Stadt auch nach diesen beiden Gesichtspunkten.

Dem Band wäre insgesamt ein sorgfältigeres Lektorat zu wünschen gewesen. Manches, wie Tippfehler oder unterschiedliche Namensschreibweisen (z. B. Kaiser Siegmund/Sigmund/Sigismund), sind störende Kleinigkeiten. Ärgerlicher sind falsche Jahrhundertangaben bei Datierungen (Beispiel S. 550 zu Lauingen).

Als Fazit sei dennoch festgehalten, dass das Wagnis und die enorme Fleißarbeit, die in diesem Buch stecken, ein insgesamt gelungenes Ergebnis präsentieren, das als Nachschlagewerk für die Freien und Reichsstädte des Heiligen Römischen Reiches wertvolle Orientierung bietet.

Miriam Eberlein

Pragmatische Visualisierung. Herrschaft, Recht und Alltag in Verwaltungskarten, hg. von Katrin MARX-JASKULSKI und Annegret WENZ-HAUBFLEISCH (Schriften des hessischen Staatsarchivs Marburg, Bd. 38). Marburg 2020. 328 S. mit zahlr. Abb. ISBN 978-3-88964-223-3. Geb. € 28,-

Der Sammelband vereinigt Vorträge, die 2016 auf einer kartographiegeschichtlichen Tagung des Staatsarchivs Marburg gehalten wurden, und er ist zugleich Katalog einer Ausstellung über Karten als „Instrumente von Herrschaft und Verwaltung“. Anlass für beides, Ausstellung wie Tagung, war die Restaurierung einer spektakulären, großformatigen Karte, der sogenannten Spessartkarte des Frankfurter Kartenmalers Elias Hoffmann aus dem Jahr 1584, in der die zwischen Kurmainz und Hanau streitige Grafschaft Rieneck abgebildet ist. Das prächtige Stück im Stil einer Landtafel wird im Ausstellungsteil abgebildet und eingehend beschrieben. Als Besonderheit darf die darauf befindliche Abbildung eines Kartenmalers mit zeitgenössischem Instrumentarium (Bussole und Zirkel) gelten, die wohl den Urheber darstellt.

Bei der Tagung selbst ging es, und insofern ist der Begriff „Verwaltungskarten“ im Untertitel zu eng, im weiteren Sinn um die archivischen, handschriftlichen, auch als Manuskriptkarten bezeichneten Karten der frühen Neuzeit. Ihrem Inhalt und der Zweckbestimmung nach kann man diese Archivaliengruppe einteilen in Grenz- bzw. Territorialkarten, Gerichts- oder Augenscheinkarten sowie Kataster- oder Steuerkarten. Die beiden erstgenannten Gruppen kommen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert vor, mit Schwerpunkt freilich in der „Glanzzeit“ der Landtafelmalerei, d. h. der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, während die Blüte der Katasterkarten nach dem Dreißigjährigen Krieg einsetzte, um im 18. Jahrhundert ihre volle Entfaltung zu erleben. Als Vorreiter der Territorialkartographie des 16. Jahrhunderts behandelt Andreas Rutz die Darstellungen des Nürnberger Landgebiets, namentlich die Fraisch- und Waldkarte Jörg Nötteleins (1562/1563) und den Atlas Paul Pfnzings d. Ä. Peter Wiegand und Arnd Reitemeier beleuchten die Verbindung zwischen der Renovation landesherrlicher Urbare und der Kartographie in Kursachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel nach hessischem und württembergischem Vorbild.

Nicht weniger als vier Beiträge sind den Prozess- oder Gerichtskarten gewidmet, die in großer Zahl während des 16. Jahrhunderts vor allem bei dem 1495 reformierten Reichskammergericht in zahlreichen Nachbarstreitigkeiten unter den Territorien als Beweismittel vorgelegt wurden. Thomas Horst geht in seinem international angelegten Vortrag den Ursprüngen der juristisch geprägten Kartographie im 14. und 15. Jahrhundert nach. Er erwähnt in diesem Zusammenhang auch den vom Verfasser dieser Rezension im Sommer 1993 bei der Neuverzeichnung der Stuttgarter Reichskammergerichtsakten aufgefundenen und im Katalog zum 500. Jubiläum der Gründung des Gerichts beschriebenen Plan der sogenannten „Pfuher Au“ in der Donau bei Ulm, mit dem das Hauptstaatsarchiv mit großer Wahrscheinlichkeit die älteste Kameralkarte überhaupt besitzt. Horst weist auch auf die historische Bedeutung von Augenscheinkarten hin und skizziert die künftigen Forschungsfelder.